

Merkblatt zum Anschluss des Grundstückes an die gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Unterdietfurt

Anschrift: _____

Flurnummer: _____



1. Einleitungsberechtigung – Einleitungsverpflichtung

Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, alles **Abwasser** nach Maßgabe der § 14 – 16 der Entwässerungssatzung in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Jeder Anschlussberechtigte ist zum Anschluss verpflichtet.

2. Begriff Abwasser

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Niederschlagswasser von Dachflächen darf in den Mischwasserkanal eingeleitet werden, nicht aber in einen reinen Schmutzwasserkanal. Bei Vorliegen eines Trennsystems ist Niederschlagswasser ausschließlich an den Regenwasserkanal anzuschließen. Welches System bei Ihnen vorliegt, erfahren Sie in der Gemeindeverwaltung.

3. Wasser aus Drainagen oder Sickerleitungen

Wasser aus Drainagen oder Sickerleitungen ist kein Abwasser. Dieses Wasser darf weder in einen Mischwasserkanal noch in einen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, sondern ausschließlich in einen dafür vorgesehen Regenwasserkanal. Ist ein gemeindlicher Regenwasserkanal nicht vorhanden oder die Einleitung wegen der Geländeverhältnisse nicht möglich, ist dieses Wasser zu versickern oder durch andere geeignete Maßnahmen in Absprache mit der Gemeindeverwaltung abzuleiten. **Kellerwände sind als wasserdichte Wanne auszuführen, wenn eine Einleitung in den Regenwasserkanal oder eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.**

4. Grundstücksentwässerungsanlage

Auf jedem Grundstück ist beim Anschluss an einen Mischwasserkanal ein **Kontrollschacht** herzustellen. Bei einem Trennsystem ist jeweils ein Kontrollschacht für den Schmutzwasseranschluss und den Regenwasseranschluss erforderlich. Die Kontrollschächte dürfen nicht überdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde Unterdietfurt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung vorzulegen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1 000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und evtl. die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,

Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben. Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen der Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung.

Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

5. Dichteprüfung

Die Gemeinde ist berechtigt, alle Arbeiten zu überprüfen. Vor Verfüllung der Leitungen ist eine Dichteprüfung erforderlich. Diese kann durch eine **Fachfirma**, die den Test nach den jeweils gültigen Anforderungen durchführt, ausgeführt werden. Das Ergebnis des Dichtheitstestes ist in einem geeigneten Bericht zu dokumentieren und der Gemeinde umgehend vorzulegen. Dabei muss zur Unterschrift des Verantwortlichen auch dessen Name und Anschrift in leserlicher Schrift zu finden sein. Die Kosten des Dichtheitstestes trägt der Antragsteller. Danach dürfen **alle Leitungen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Die Abnahme ist rechtzeitig, mindestens jedoch drei Werktage vorher, bei der Gemeinde zu beantragen.**

6. Rückstau

Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist das Straßenniveau. Zum Schutz vor Rückstau fordert die Gemeinde Unterdietfurt den Einbau einer Hebeanlage zur Einleitung aller Abwässer aus Entwässerungseinrichtungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen. Die Abwässer werden mit einer Pumpe gegen den anstehenden Rückstau in den öffentlichen Kanal gepumpt. So können die angeschlossenen Entwässerungseinrichtungen auch während des Rückstauereignisses uneingeschränkt genutzt werden. Gegen Rückstau von Wasser aus Drainagen, die an den Regenwasserkanal angeschlossen werden müssen eigenverantwortlich geeignete Maßnahmen getroffen werden, weshalb hier nochmals auf die wasserdichte Ausführung des Kellers oder anderer Räume die unterhalb des Straßenniveaus liegen, hingewiesen wird. Empfohlen wird dem Bauherren oder Grundstückseigentümer deshalb, dass gerade alle Rückstauereignisse durch den von Ihnen beauftragten Architekten genauestens geprüft werden sollten, da damit Haftungsansprüche leichter durchsetzbar werden.

7. Überwachung

Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksanlagen und Grundstücksanschlüsse jederzeit zu überprüfen.

8. Haftung

Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden. Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der

Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Hier bestätige ich, _____ den Erhalt des Merkblattes zum Anschluss des Grundstückes an die gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen für das Grundstück _____, Flurnummer _____ Gemarkung _____. Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und Auflagen der Gemeinde Unterdietfurt.

....., den

.....
Unterschrift Bauherr